

**EINZELFALLPRÜFUNG EINES VORHABENS GEM. ANLAGE 1
PKT. 5.4 THÜRUVPG**

I.V.M.

§ 7 UVPG UND ANLAGE 3 DES UVPG

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Wohngebiet „Am Mühlwege“



Jacqueline Schwalbe

Gasse 5, 36433 Empfertshausen

Telefon 0170 96 61 19 9

PLANUNGSBÜRO -PBB- BAD SALZUNGEN GMBH
BERATENDE UND
BAUVORLAGEBERECHTIGTE
INGENIEURE

15.06.2022

Michaelisstraße 23 in 36433 Bad Salzungen

Telefon 03695/ 69290

Gemeinde Empfertshausen

Inhaltsverzeichnis

1. Merkmale des Vorhabens.....	3
2. Standort der Vorhaben.....	6
3. Zusammenfassende Bewertung (Merkmale der möglichen Auswirkungen).....	9

1 Anlass

Die Wohnraumnachfrage ist in den letzten Jahren in Empfertshausen stark angestiegen. Um den jungen Familien Wohnraum anbieten zu können, entschloss sich der Investor den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Mühlwege“ aufzustellen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß dem in der BauGB Novelle 2017 neu hinzugekommenen § 13b BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren u.a. ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen. Nach der Nr. 5.4 der Anlage 1 zu § 1 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt der „Bau einer sonstigen Straße“ der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen sind im Thüringer Straßengesetz geregelt.

Das Neubaugebiet soll durch eine Straße mit insgesamt einer Länge von etwa 140 m erschlossen werden. Durch die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die Herstellung der Erschließungsstraßen planungsrechtlich ermöglicht werden. Gem. § 3 (1) Nr. 4 ThürStrG handelt es sich um eine Gemeindestraße „sonstige öffentliche Straßen; das sind Straßen und Wege, die einem auf bestimmte Benutzungsarten oder bestimmte Benutzungszwecke beschränkten Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind“.

Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass der geplante Straßenneubau nicht der Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt, was im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen. Sollte die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine UVP nicht erforderlich.

2 Vorprüfung des Einzelfalls

In der folgenden Tabelle sind die gemäß Anlage 3 UVPG zu prüfenden Kriterien aufgeführt und zu jedem Kriterium erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit sowie eine Erläuterung der Gründe, die zur jeweiligen Einschätzung führen:

Nr.	Kriterien	Beschreibung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben
1. Merkmale des Vorhabens			
Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:			
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Die geplante Erschließungsstraße hat eine Gesamtgröße von ca. 746 m ² .	<input type="checkbox"/> Erhebliche Auswirkungen
			<input checked="" type="checkbox"/> Unerhebliche Auswirkungen
			Im UVPG ist für die „sonstigen Straßen“ keine Bagatellgrenze für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt. Die im UVPG festgelegten Schwellenwerte für Straßenbauvorhaben variieren stark: Bundesautobahnen und Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs sind ohne Schwellenwert grundsätzlich UVP-pflichtig, vier- oder mehr streifige Bundes- und Landesstraßen sind in der Regel ab 5 km Länge, in besonderen Fällen aber erst ab 10 km Länge UVP-pflichtig. Die generelle Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung besteht auch für Bundesstraßen ohne unteren Schwellenwert. Die Größe der hier geplanten Straßen ist verglichen mit den genannten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben äußerst gering. Die Straßenflächen umfassen zudem nur ca. 7 % der Fläche des gesamten Plangebietes.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten		<input type="checkbox"/> Erhebliche Auswirkungen
			<input checked="" type="checkbox"/> Unerhebliche Auswirkungen
			Negative Umweltauswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind bezogen auf die Planung nicht zu erwarten.

1.3	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Bei den geplanten Erschließungsstraßen handelt es sich um eine Versiegelung von ca. 746 m ² .	<input type="checkbox"/> Erhebliche Auswirkungen
			<input checked="" type="checkbox"/> Unerhebliche Auswirkungen
			Durch den Bau der Straßen kommt es zu einer Versiegelung bislang mit einer Vegetationsschicht bedeckter Fläche. Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung wird die Versickerung des Regenwassers in diesem Bereich eingeschränkt. Örtlich und punktuell wird sich die Landschaft durch die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche ändern. Auswirkungen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind aufgrund der geringen Plangebietsgröße nicht zu erwarten.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Durch den Betrieb der Straßen fallen zukünftig Abfälle in Form von Straßenkehricht an.	<input type="checkbox"/> Erhebliche Auswirkungen
			<input checked="" type="checkbox"/> Unerhebliche Auswirkungen
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	An-/Abfahrten und Parkverkehr: Auswirkungen können als Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen temporär durch den Baustellenbetrieb sowie im späteren Dauerbetrieb der Straßen entstehen.	<input type="checkbox"/> Erhebliche Auswirkungen
			<input checked="" type="checkbox"/> Unerhebliche Auswirkungen
			Die mit dem Baustellenbetrieb verbundenen Umweltbelastungen und Belästigungen sind temporär und durch die Lärmschutzverordnung (32. BImSchV), das Immissionsschutzgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm begrenzt. Die Umweltbelastungen durch den Straßenverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Pkw-Anliegerverkehr und werden in erster Linie durch die fahrzeugbezogenen Vorschriften der StVZO begrenzt. Durch die Straße wird ein Baugebiet erschlossen, in dem aufgelockerte Wohneinheiten in Form von Einfamilienhäusern entstehen sollen.

1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Die geplante Erschließungsstraße wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Es werden keine Stoffe und Technologien verwendet, die ein erhöhtes Unfallrisiko erzeugen.	<input type="checkbox"/> Erhebliche Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Unerhebliche Auswirkungen Das Unfallrisiko ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung niedrig. Sonstige Unfallrisiken sind nicht erkennbar. Von der geplanten neuen kommunalen Wohnstraße in einem Wohngebiet mit 10 Wohngrundstücken gehen keine Gefahren hinsichtlich des Entstehens von Störfällen im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung aus.
1.6.1	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.		
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.		<input type="checkbox"/> Erhebliche Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Unerhebliche Auswirkungen

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Die Fläche wird gegenwärtig als Wiese für einen landwirtschaftlichen Betrieb genutzt und weist entsprechende Freilandflächen auf. Die Fläche hat in der gegenwärtigen Nutzungsstruktur für sonstige Nutzungen keine Relevanz. Die Fläche ist an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden.	Die vorgesehene Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern entspricht der Nutzungsstruktur des wohnbaulich geprägten Umfeldes. Das Gebiet weist aufgrund der bestehenden Nutzung im Hinblick auf die Schutzgüter überwiegend keine besondere Schutzwürdigkeit auf. Es ist geplant, sowohl das Schmutzwasser als auch das Niederschlagswasser in einem Trennsystem zunächst im Baubereich unter der geplanten Straße und anschließend über ein neu anzulegendes Kanalsystem östlich, im Flurstück Nr.144 Kreuzungsbereich der Straße "Lichte" einzuleiten. Der Anschluss des Gebiets an die öffentlichen Ver- und Entsorgungssysteme ist sichergestellt. Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich .
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Boden/Wasser Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Vorrangflächen für den Bodenschutz und keine Böden mit hoher Ertragsfähigkeit. Die Böden im Plangebiet sind bereits anthropogen geprägt und teilweise ihrer natürlichen Bodenfunktionen entzogen. Im Plangebiet befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von	Im Vergleich zum Ist-Zustand wird zusätzliche Fläche versiegelt. Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird in die geplanten Straßen eingeleitet und anschließend über einen neu anzulegenden Kanal in der Wegeparzelle 144 dem Hauptsammler zugeführt. Der neu zu errichtende Kanal ist Teil einer Anlage des WVS um die Entwässerung der Grundstücke 244/2 und 3 zu regulieren. Entsprechend der Bodenschutzklausel im BauGB (§1a BauGB) erfolgt im Rahmen der Baumaßnahme der sparsame und schonende Umgang mit der Ressource Grund und Boden. Der anfallende Mutterboden wird gesichert und wiederverwertet. Der Boden im Plangebiet ist bereits in Teilen seine natürliche Bodenfunktion vorgeprägt und ist durch die Planung verursachte Verlust der Bodenfunktion als unerheblich einzustufen. Die Verringerung der Versickerungsrate ist ebenfalls als unerheblich einzustufen. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind aufgrund der geringen Gebietsgröße und der

		<p>Trinkwasserschutzzonen bzw. einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Stehende Oberflächenwässer sind im Plangebiet oder in räumlicher Nähe nicht vorhanden.</p> <p>Natur / Landschaft Die Flächen des Plangebietes sind unbebaut. Sie werden derzeit als Grünland genutzt.</p>	<p>geringen Wertigkeit der Biotopstruktur nicht zu erwarten.</p> <p>Die geplante Wohnbebauung fügt sich in den Umgebungsbereich ein. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht erkennbar. Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich.</p> <p>Der Eingriff in die Natur und Landschaft wird im Plangebiet über entsprechende Begrünungsmaßnahmen kompensiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - standortgerechte, gebietsheimische Heckenbepflanzung - Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - Je 150 m² überbaubarer Grundstücksfläche ist ein gebietsheimischer standortgerechten zu pflanzen. <p>Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich.</p>
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden	Unerheblich , nicht zutreffend
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden	Unerheblich , nicht zutreffend
2.3.3	Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden	Unerheblich , nicht zutreffend

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Das geplante Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Thüringische Rhön“ sowie in der als Entwicklungszone ausgewiesenen Schutzzone III des Biosphärenreservates Rhön	In der als Entwicklungszone ausgewiesenen Schutzzone III ist es gem. S 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürBRVO Rhön insbesondere verboten, bauliche Anlagen zu errichten; dies gilt nicht, wenn sich die geplanten baulichen Anlagen im Umkreis von 40 m um die im Zusammenhang bebaute Ortslage befinden oder wenn sich die baulichen Anlagen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befinden. Gemäß S 4 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz ThürBRVO Rhön ist daher das Bauverbot gemäß S 4 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz ThürBRVO Rhön im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dessen Inkrafttreten nicht mehr einschlägig. Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich .
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	nicht vorhanden	Unerheblich , nicht zutreffend
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	nicht vorhanden	Unerheblich , nicht zutreffend
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden	Unerheblich , nicht zutreffend
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	nicht vorhanden	Unerheblich , nicht zutreffend

2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht vorhanden	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht vorhanden	Unerheblich , nicht zutreffend

3. Zusammenfassende Bewertung (Merkmale der möglichen Auswirkungen)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 in der Tabelle aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

Im Wesentlichen ist dies durch folgende Aspekte begründet:

- Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich im Wesentlichen auf die Anlieger im Bereich des Plangebiets. Es wird eine neue Erschließungsstraße errichtet. Diese erschließen lediglich die im Plangebiet zu errichtenden Wohngebäude. Auch die Zusatzbelastung in den umliegenden Straßen durch den Neuverkehr ist marginal. Das Ausmaß der Auswirkungen ist insgesamt unerheblich.

- Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter sind nicht zu erwarten.

- Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgüter oder andere ökologisch wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft erheblich betroffen. Es handelt sich um Straßenbaumaßnahmen mit einem geringen Umfang. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Umwelt sind unerheblich. Der Eingriff in die Natur und Landschaft wird im Plangebiet über entsprechende Begrünungsmaßnahmen kompensiert.

- Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen sind gut überschaubar. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der Realisierung der Wohngebietsstraße zur Erschließung der Einfamilienhausgrundstücke erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen durch die Bautätigkeit sind nur temporär. Die durch den Betrieb der Straße zu erwartenden Umweltauswirkungen unterscheiden sich nicht erheblich von der Bestandssituation.

Die abschließende Bewertung zur Errichtung der geplanten Wohnstraße ergibt, dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das geplante Vorhaben bedarf keiner UVP nach den Vorschriften des ThürUVPG. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Mühlwege“ wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet.

Planungsbüro -PBB- Bad Salzungen GmbH
Michaelisstraße 23
36433 Bad Salzungen

Bad Salzungen , 15.06.2022